

Beschluss

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Menznau

In der Gemeinde Menznau gelten ab 1. Juli 2023 folgende Höchstansätze für Wohnungsmieten, welche durch die Gemeinde im Sinne der wirtschaftlichen Sozialhilfe bezahlt werden.

Haushaltsgrösse	Mietzinsobergrenze inkl. Nebenkosten *
Junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) bei Eltern **	Fr. 0.00
Junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) in WG	Fr. 500.00
1 Person in WG	Fr. 550.00
1 Person	Fr. 700.00
2 Personen	Fr. 900.00
3 Personen ***	Fr. 1'100.00
4 Personen	Fr. 1'200.00
5 Personen	Fr. 1'300.00
6 Personen und mehr	Fr. 1'400.00

* Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Im Maximalbetrag sind die Nebenkosten enthalten.

** Eine junge erwachsene Person muss grundsätzlich bei den Eltern (einem Elternteil) wohnen und nur in begründeten Fällen alleine.

*** Dies gilt auch für Alleinerziehende oder sorgerechtsberechtigte Elternteile mit einem oder zwei Kindern.

Überschreiten die Wohnkosten die obgenannten Obergrenzen, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.

Ziehen Personen während des Unterstützungsbezugs in eine Wohnung, deren Miete die obgenannten Obergrenzen überschreitet (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe grundsätzlich nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet.

Dieser Gemeinderatsbeschluss vom 4. Mai 2023 tritt ab 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 5. Juli 2012.

Menznau, 7. Juni 2023

Namens des Gemeinderates


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin